

# Statuten des Altpfadivereins Pfadi Fontana

apv pfadi fontana





## NAME, SITZ, ZWECK UND RECHTSFORM

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter dem Namen „Altpfadiverein Pfadi Fontana“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St.Gallen. Der Altpfadiverein Pfadi Fontana ist die Nachfolgeorganisation der „aktiven“ Pfadi Fontana (St.Gallen).

### *Art. 2 Zweck*

- 1) Der Altpfadiverein Pfadi Fontana ist eine Jugend- und Erwachsenenbewegung und bezweckt die Förderung der Pflege der Freundschaften aus den aktiven Zeiten der Mitglieder.
- 2) Der Altpfadiverein Pfadi Fontana bzw. ihre Mitglieder dienen als Unterstützungsorgan in diversen Aufgaben auf Anfrage der „aktiven“ Leiter:innen der Pfadi Fontana.

### *Art. 3 Rechtsform*

Für seine Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

## MITGLIEDSCHAFT

### *Art. 4 Arten der Mitgliedschaft*

Der Altpfadiverein Pfadi Fontana umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.

- Aktivmitglieder sind:  
Mitglieder, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- Passivmitglieder sind:  
Mitglieder, welche an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie dienen dem APV und der Pfadi Fontana als Netzwerk.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Altpfadivereins Pfadi Fontana besonders gekümmert haben.

### *Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft von ehemaligen Pfadis*

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Beitritt in den Altpfadiverein Pfadi Fontana, diese kann in einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand gemacht werden.

### *Art. 6 Zulassung von ehemaligen Pfadimitgliedern aus externen Abteilungen und anderen Personen*

- 1) Gesuche für Externe und andere Personen müssen dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt werden. Die HV befindet über das Gesuch. Kriterium ist, dass die Person in einer Beziehung zur Pfadi Fontana steht oder stand oder sich unmittelbar für das Wohl der Pfadi einsetzt oder eingesetzt hat.
- 2) Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Eintrittsritual durchzuführen.



## *Art. 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss*

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt oder Exitus
  - b. Ausschluss durch den Vorstand des Altpfadiverein Pfadi Fontana
  - c. durch Selbstaflösung des Altpfadiverein Pfadi Fontana
- 2) Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss wird an der HV zur Abstimmung gebracht und durch ein relatives Mehr durchgesetzt
  - a. Wer die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, den Aufgaben und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich weigert, den statuarischen Verpflichtungen nachzukommen, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
  - b. Der Ausschluss ist der betroffenen Personen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen.
  - c. Ausgeschlossenen Mitglieder steht das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu.
  - d. Ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieder werden für Spezialaktionen (Jubiläen, Spendenaktionen,...) im Mitgliederverzeichnis weitergeführt.
  - e. Wer die Mitgliedschaft verloren hat, geht sämtlicher Ansprüche gegenüber des Altpfadiverein Pfadi Fontana und deren Vereinsvermögen verlustig. Er haftet jedoch entsprechend seiner Mitgliedschaftsdauer für die darauf entfallenden ordentlichen Beiträge.

## ORGANE

### *Art. 8 Allgemeines*

Organe des Altpfadiverein Pfadi Fontana sind:

- 1) Vorstand (folgende Ämter beinhaltet der Vorstand)
  - a. Präsident:in
  - b. Vize-Präsident:in
  - c. Kassier:in
  - d. Aktuar:in
  - e. Verbindungsbeauftragter zur Pfadi Fontana
- 2) Hauptversammlung
- 3) Revisor

Diese Ämter sind ehrenamtlich.

## HAUPTVERSAMMLUNG

### *Art. 9 Zusammensetzung*

Die Hauptversammlung ("HV") gilt als Mitgliederversammlung im Sinne

des Art. 65 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

- alle Mitglieder des Vorstands
- alle aktiven und passiven Mitglieder
- alle Revisor:innen und Gäste



### *Art. 10 Stimmen und Wahlrecht*

- 1) Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie der Vorstand, die das 17. Lebensjahr erreicht haben, haben ein Wahl- und Stimmrecht.
- 2) Eine Stellvertretung an der HV durch andere aktive oder passive Mitglieder untereinander ist unzulässig.

### *Art. 11 Beschlussfassung*

- 1) Alle Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid sind die Stimmen der Präsident:in.
- 2) Die Beschlüsse der HV werden protokolliert. Ab Protokollversand können innerhalb von 7 Tagen Änderungen schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident:in werden einzeln gewählt, jedes Jahr ist eine Wiederwahl möglich.

### *Art. 12 Einberufung*

- 1) Die HV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die Einladung hat schriftlich oder per EMail und vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden an die Stimm- und Wahlberechtigten zu erfolgen.
- 3) Anträge der Mitglieder müssen den Präsident:innen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Stimmberechtigten ist darauf innert 8 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
- 4) Eine ausserordentliche HV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Mitgliederstimmen vereinen. Der Vorstand muss die verlangte HV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Der Vorstand kann selbst eine ausserordentliche HV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

### *Art. 13 Verhandlungen*

Die HV wird durch die Präsident:innen oder durch eine von ihr oder ihm bestimmte stellvertretende Person geleitet.

### *Art. 14 Aufgaben der Hauptversammlung*

- 1) Wahl der Präsident:innen
- 2) Wird keine Präsident:innen gewählt, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus den eigenen Reihen.
- 3) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 4) Erteilung der Décharge der gewählten Organe auf Antrag des Vorstandes
- 5) Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins
- 6) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 7) Kenntnisnahme des Berichtes von Vorstand und Regionsleitung
- 8) Allfällige Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag des Vorstandes
- 10) Kenntnisnahme der Mitgliederbeiträge und allfälligen Änderungen
- 11) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- 12) Wahl der Revisor:innen
- 13) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- 14) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - a. Kenntnisnahme von Ausschlüssen von Personen
  - b. Jahresprogramm wird rausgegeben



## FINANZIELLES UND REVISIONSSTELLE

### *Art. 15 Kassier:in*

Die Kassier:in führt die Kasse des Altpfadivereins Pfadi Fontana. Dieser Posten wird an der HV alljährlich gewählt.

Zur Unterstützung der Kassier:in und ihrer obliegenden Aufgaben kann sie weitere Personen beiziehen.

### *Art. 16 Aufgaben*

Dem Kassier obliegen folgende Aufgaben:

- Erstellen der Jahresrechnung
- Erstellen eines Budgets
- Führung der laufenden Rechnung
- Die Kassier:in ist ein Teil des Vorstandes

Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

### *Art. 17 Finanzielle Kompetenzen*

Der Vorstand legt aufgrund des Budgets die Beträge fest, die des gesamten Vorstandes für die Bestreitung ihrer jährlichen Auslagen im Maximum zusteht.

### *Art. 18 Mitgliederbeiträge*

- 1) Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Budgets durch den Vorstand verbindlich festgelegt.
- 2) Er setzt sich aus dem eigentlichen Mitgliedschaftsbeitrag und einem allfälligen Versicherungsbeitrag zusammen
- 3) Den Mitglieder werden mindestens einmal im Jahr, die von ihnen bezogenen Leistungen (Zeitschriften, Anlässe, usw.) in Rechnung gestellt.
- 4) Für spezielle Anlässe bestimmt der Vorstand über die Verteilung der zuleistenden Beiträge.

### *Art. 19 Revisionsstelle*

- 1) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse des Altpfadivereins Pfadi Fontana einmal jährlich.
- 2) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Sie werden von der HV alljährlich gewählt, eine jährliche Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Art. 20 Statutenänderungen*

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die HV. Die Beschlussfassung erfordert eine zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Stimmen der HV.

### *Art. 21 Auflösung des Altpfadivereins Pfadi Fontana*

- 1) Die Auflösung des Altpfadivereins Pfadi Fontana kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Sie erfordert eine zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Stimmen der Hauptversammlung.



- 2) Ein bei der Auflösung des Altpfadiverein Pfadi Fontana verbleibender finanzieller Überschuss fällt an deren Rechtsnachfolger mit ähnlicher Zwecksetzung, mangels Rechtsnachfolger an die Pfadi Fontana oder deren Rechtsnachfolger.

*Art. 22 Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung des Altpfadiverein Pfadi Fontana am 22.02.2022 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft.



## ALTPFADIVEREIN PFADI FONTANA

### STATUTEN

#### DES ALTPFADIVEREINS PFADI FONTANA, ST.GALLEN

<p>Diese Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 22.02.2022 in St.Gallen CH angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft</p> <p>Ort: 9016 St.Gallen</p> <p>Der Präsident</p> <p>Andri Kohler v/o Scoop Guggeienhof 25 9016 St.Gallen <a href="mailto:scoop9016@gmail.com">scoop9016@gmail.com</a></p> <p>Die Aktuarin</p> <p>Manuela Rechsteiner Anastasakos v/o Engia Martinsbruggstrasse 53 9016 St. Gallen <a href="mailto:manuela.rechsteiner@kathsg.ch">manuela.rechsteiner@kathsg.ch</a></p>	<p><b>*relatives Mehr=</b></p> <p>Es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf Abstimmungen.</p>
--	---